

29.11.01**Antrag****des Freistaates Sachsen**

**Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneu-
ausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG)**

TOP 24 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG) gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nummer 8. Buchstaben b und c (§5 Abs. 1a und Abs. 2
Wehrpflichtgesetz)

Artikel 1 Nummer 8. Buchstaben b und c werden gestrichen.

Begründung:

Aufgrund der Einfügung der in Artikel 1 Nr. 8 und 11 vorgesehenen Regelungen werden die bisher in § 5 des Wehrpflichtgesetzes festgeschriebene Dauer des Grundwehrdienstes von zehn auf neun Monate verkürzt und die diesbezüglichen Folgeänderungen – auch im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes - vorgenommen. Des Weiteren sollen die beabsichtigten Regelungen eine abschnittsweise Ableistung des Wehrdienstes in mehreren Etappen ermöglichen.

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in den Vereinigten Staaten von Amerika, der dadurch weltweit geänderten sicherheitspolitischen Lage und vor allem dem durch den Bundestag beschlossenen Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan ist zu befürchten, dass eine Verkürzung der Wehrpflicht zu dem jetzigen Zeitpunkt eine Schwächung der Bundeswehr zur Folge hat, die nicht sachgerecht und vertretbar ist.

Die Verkürzung der Wehrpflicht und deren mögliche Ableistung in mehreren Abschnitten hat zur Folge, dass die Wehrpflichtigen nicht mehr in dem notwendigen Umfang an den modernen Waffensystemen ausgebildet und auf die Einsätze in Krisengebiete werden können. Damit wird eine Reserve geschaffen, die dem neuen Auftrag der Bundeswehr – unter anderem Auslandseinsatz von mehreren Tausend Soldaten in weit entfernt liegenden Krisengebieten – nicht gerecht wird.

Auch die Folgewirkungen für den Zivil- und Katastrophenschutz widersprechen den aktuellen Maßnahmen von Bund und Ländern zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung bei Großschadens- und Katastrophenfällen.